



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4536

A14, A14/1

18. 01. 2021

Aktenzeichen
4420 - III.1
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Dr.
Holznagel
Telefon: 0211 8792-206

68. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 20. Januar 2021

TOP „Verdächtige wegen überlanger Verfahrensdauer aus der Untersuchungshaft entlassen“

Anlage
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

68. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 20. Januar 2021

Schriftlicher Bericht zu TOP

„Verdächtige wegen überlanger Verfahrensdauer
aus der Untersuchungshaft entlassen“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt im Anschluss an die Vorlage 17/1570 vom 14. Januar 2019 und die mündliche Berichterstattung zu TOP 2 der 49. Sitzung des Rechtsausschusses am 5. Februar 2020 (Apr. 17/905, S. 17 ff.), auf die bezüglich der Vorjahre Bezug genommen wird, eine Unterrichtung über im Jahr 2020 erfolgte Entlassungen aus der Untersuchungshaft im Rahmen der besonderen Haftprüfung gemäß §§ 121, 122 StPO.

I.

Die Generalstaatsanwältin und Generalstaatsanwälte des Landes haben insoweit über insgesamt drei Strafverfahren in Nordrhein-Westfalen berichtet, in denen der Vollzug der Untersuchungshaft nicht aufrechterhalten werden durfte.

Fall 1

Beschluss des OLG Hamm vom 23. April 2020

Der Tatverdächtige befand sich wegen des Verdachts eines gemeinschaftlichen versuchten Tötungsdelikts in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und schwerem Landfriedensbruch seit dem 28. September 2018 in Untersuchungshaft.

Nach am 8. Januar 2019 erfolgter Anklageerhebung eröffnete das Landgericht am 1. März 2019 das Hauptverfahren und beraumte Hauptverhandlungstermine ab dem 27. März 2019 an. Am Tag nach dem 27. Hauptverhandlungstermin, dem 9. Januar 2020, erkrankte die Vorsitzende und musste sich in stationäre Behandlung begeben. Das Ende der Hemmungsfrist des § 229 Absatz 2 StPO datierte die Kammer in neuer Besetzung mit Beschluss vom 12. Februar 2020 auf Grundlage eines ärztlichen Attests auf den 29. Januar 2020. Zugleich wurde die Hauptverhandlung nach § 229 Absatz 2 StPO nachträglich für einen Monat unterbrochen. Am 21. Februar 2020 wurde die Hauptverhandlung nach Eintritt eines Ergänzungsrichters fortgesetzt.

Gegen diese Fristberechnung richtete sich ein Antrag der Verteidigung auf Aussetzung der Hauptverhandlung. Die Verteidigung argumentierte, wegen des Eintritts des Ergänzungsrichterfalles sei die Hauptverhandlungsfrist nicht gehemmt. Das Verfahren habe zum 10. Februar 2020 fortgesetzt werden müssen. Die Kammer entsprach dem Antrag am 3. April 2020, nahm einen Neubeginn der Hauptverhandlung für den 14. August 2020 in Aussicht und legte die Akten anschließend dem Oberlandesgericht vor.

Das Oberlandesgericht kam zu dem Schluss, dass *weder* die Kammer *noch* die Verteidigung die Fristen korrekt berechnet hätten. Die Unterbrechung wegen Erkrankung der Vorsitzenden sei ex lege nach § 229 Absatz 3 StPO erfolgt und habe deshalb bis zum 9. März 2020 fortauern dürfen. Ein vorzeitiges Ende der gesetzlichen Sechs-Wochen-Frist komme nur in Betracht, wenn der Vorsitzende (nicht die Kammer) die

Feststellung der dauerhaften Verhinderung des gesetzlichen Richters treffe. Dies sei - so schlussfolgert das Oberlandesgericht - erstmals am 12. Februar 2020 in schlüssiger Weise erfolgt. Deshalb sei die Hauptverhandlung am 21. Februar 2020 fristgerecht fortgesetzt worden und die Aussetzung der Hauptverhandlung überflüssig gewesen.

Fall 2

Beschluss des OLG Hamm vom 23. Juli 2020

Der Tatverdächtige befand sich wegen des Verdachts eines im Jahr 1993 verübten Mordes seit dem 28. Juni 2018 in Untersuchungshaft. Nach am 23. August 2018 erfolgter Anklageerhebung begann die Hauptverhandlung am 17. Dezember 2018.

Im Januar 2020 erkrankte eine Richterin, weshalb nach anfänglicher Hemmung der der Frist des § 229 Absatz 1 StPO am 9. März 2020, dem 27. Verhandlungstag, die Aussetzung des Verfahrens erfolgte. Angesichts des Umfangs der Ermittlungen, die durch Einholung von Gutachten und anderen Beweiserhebungen geprägt waren, ordnete das Oberlandesgericht am 14. April 2020 zunächst Haftfortdauer an, zumal ein Neubeginn des Verfahrens bereits für den 20. April 2020 in Aussicht genommen war.

Die Hauptverhandlung konnte jedoch entgegen der Planung des Schwurgerichts zeitnah nicht fortgesetzt werden, weil der Angeklagte einen Pflichtverteidigerwechsel beantragte. Diesem Wunsch entsprach die Kammer am 3. Juni 2020. Zudem war es zwischenzeitlich zu einem Wechsel des Kammervorsitzenden gekommen. Der bisherige Vorsitzende schied mit Wirkung zum 1. Mai 2020 angesichts bestehender Gesundheitsgefährdungen durch die Covid-19-Pandemie aus dem Verfahren aus. Die Hauptverhandlung sollte nach einer Einarbeitungszeit für seinen Nachfolger nunmehr am 7. Juli 2020 neu beginnen. Dazu kam es indessen nicht, u. a. weil die Originalakten, die mit Verfügung vom 10. Juni 2020 dem neuen Pflichtverteidiger auf dem Postweg übersandt worden waren, vorübergehend außer Kontrolle gerieten und erst nach nochmaliger Aussetzung des Verfahrens durch Kammerbeschluss vom 1. Juli 2020 wieder an die Strafkammer zurückgelangten.

Parallel legte die Kammer am 9. Juli 2020 die Akten dem Oberlandesgericht zur besonderen Haftprüfung vor. Der Senat des Oberlandesgerichts beanstandete eine vermeidbare, der Justiz zuzurechnende Verfahrensverzögerung von drei Monaten und ordnete die Haftentlassung des Angeklagten an.

Die neue Hauptverhandlung vor dem Landgericht findet seit dem 4. August 2020 in Anwesenheit des Angeklagten statt und dauert an.

Fall 3

Beschluss des OLG Hamm vom 5. November 2020

Gegen den Tatverdächtigen, der sich seit dem 13. November 2019 in Untersuchungshaft befand, wurde am 11. Dezember 2019 Anklage wegen des Verdachts des bandenmäßigen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge erhoben.

Die Hauptverhandlung begann am 9. März 2020 und wurde am 17. März sowie am 1., 21. und 29. April 2020 fortgesetzt. Für den 23. März sowie 3. und 24. April 2020 anberaumte Hauptverhandlungstermine wurden u. a. zur Beratung und Entscheidung eines zwischenzeitlichen Befangenheitsgesuchs des Angeklagten gegen die Berichtserstatterin sowie wegen Beschränkungen des Sitzungsbetriebs infolge der Covid-19-Pandemie aufgehoben. Vom 11. bis zum 24. Mai 2020 befand sich der Angeklagte wegen eines Kontakts zu einer infizierten Person in Quarantäne. Am 13. Mai 2020 lehnte der Angeklagte vor dem Hintergrund sitzungspolizeilicher Anordnungen auch den Vorsitzenden wegen Befangenheit ab. Zwar drang er hiermit nicht durch. Gleichwohl setzte das Landgericht die Hauptverhandlung mit Beschluss vom 10. Juni 2020 aus, um die Verhandlung am 7. August 2020 neu zu beginnen - nunmehr mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen.

Am 10. Verhandlungstag der neuen Hauptverhandlung, dem 6. Oktober 2020, brachte der Angeklagte ein gegen einen Schöffen gerichtetes Ablehnungsgesuch an. Durch Beschluss vom 10. Oktober 2020 erachtete die Kammer dieses als begründet und setzte die Hauptverhandlung erneut aus. Die Akten legte sie am 27. Oktober 2020 dem Oberlandesgericht vor.

Das Oberlandesgericht beanstandete *beide* Verfahrensaussetzungen. Auch wenn sich im Laufe einer Verhandlung neue Umstände ergäben, die eine andere Besetzung des Spruchkörpers rechtfertigten, sei die Verhandlung in der ursprünglichen Besetzung fortzuführen. Auch das Verhalten des Schöffen, der als ehrenamtlicher Richter wie ein Berufsrichter dem Gericht zuzurechnen sei und der über gleiches Stimmrecht verfüge, sei der Sphäre des Staates zuzurechnen.

Zum derzeitigen Stand des Verfahrens hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund dem Ministerium der Justiz am 12. Januar 2021 wie folgt berichtet:

„Am 10. November 2020 hat die Hauptverhandlung erneut begonnen und dauert noch an. Weitere Hauptverhandlungstermine haben bereits am 19. November 2020, 17. Dezember 2020 und 6. Januar 2021 stattgefunden, wobei in der Zeit vom 30. November 2020 bis zum 11. Dezember 2020 der Lauf der am 19. November 2020 in Gang gesetzten Unterbrechungsfrist gemäß § 10 Abs. 1 Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung gehemmt war. Der Angeklagte ist bislang zu allen Hauptverhand-

lungsterminen erschienen. Weitere Hauptverhandlungstermine sind zunächst bis zum 26. März 2021 bestimmt.“

II.

Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen (Artikel 97 Absatz 1 GG).

Zur rechtlichen Einordnung der vorstehend unter Ziffer I. dargestellten Haftentlassungen wird ergänzend auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Beschleunigungsgebot in Haftsachen verwiesen, die sich wie folgt skizzieren lässt (BVerfG, Beschluss vom 1. Dezember 2020 – 2 BvR 1853/20 – Rdn. 27 f. m. w. N.):

„Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen verlangt, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen (...). An den zügigen Fortgang des Verfahrens sind dabei umso strengere Anforderungen zu stellen, je länger die Untersuchungshaft schon andauert ... Der Vollzug der Untersuchungshaft von mehr als einem Jahr bis zum Beginn der Hauptverhandlung oder dem Erlass des Urteils wird dabei auch unter Berücksichtigung der genannten Aspekte nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zu rechtfertigen sein ...

Zur Durchführung eines geordneten Strafverfahrens und zur Sicherstellung der Strafvollstreckung kann die Untersuchungshaft dann nicht mehr als notwendig anerkannt werden, wenn ihre Fortdauer durch Verfahrensverzögerungen verursacht ist, die ihre Ursache nicht in dem konkreten Strafverfahren haben. Entsprechend dem Gewicht der zu ahndenden Straftat können zwar kleinere Verfahrensverzögerungen die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigen (...). Von dem Beschuldigten nicht zu vertretende, sachlich nicht gerechtfertigte und vermeidbare erhebliche Verfahrensverzögerungen stehen indes regelmäßig einer weiteren Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft entgegen (...). Allein die Schwere der Tat und die sich daraus ergebende Straferwartung vermögen bei erheblichen, vermeidbaren und dem Staat zuzurechnenden Verfahrensverzögerungen nicht zur Rechtfertigung einer ohnehin schon lang andauernden Untersuchungshaft zu dienen (...).“